

**25. Welchen Kindern gegenüber besteht eine Unterhaltsverpflichtung?**

Eine Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt besteht grundsätzlich gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind ehelich oder nicht nichtehelich geboren wurde.

**26. Wie ist die Unterhaltungspflicht gegenüber Minderjährigen Kindern geregelt?**

Eltern sind ihren minderjährigen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, wenn diese außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Dieses ist bei minderjährigen Kindern regelmäßig der Fall. Der Grundsatz beim Minderjährigenunterhalt lautet: Derjenige, bei dem das Kind lebt, leistet den so genannten Naturalunterhalt in Form von Betreuung und Versorgung; der andere Elternteil leistet den Barunterhalt in Form von monatlichen Geldzahlungen. Der Unterhaltsschuldner ist gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern erweitert unterhaltspflichtig. Aus diesem Grund besteht gegenüber minderjährigen Kindern die Pflicht, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um zumindest den Mindestunterhalt des Kindes sicherzustellen. Bei geringen Einkünften ist der Unterhaltsschuldner ggf. gehalten, eine weitere Aushilfstätigkeit anzunehmen, um den Mindestunterhalt für die Kinder zu decken.

**27. Und bei volljährigen Kindern?**

Die Aufteilung in Naturalunterhalt und Barunterhalt beim Kindesunterhalt entfällt, wenn das Kind volljährig wird, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres – dies gilt auch, wenn das Kind noch im Haushalt eines Elternteils lebt. Von diesem Tag an sind beide Elternteile anteilig zum Barunterhalt verpflichtet. Die Haftungsanteile der Elternteile für den Kindesunterhalt richten sich nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Einkommens.

**28. Wie viel Kindesunterhalt muss gezahlt werden?**

Für die Berechnung von Kindesunterhalt orientieren sich die Gerichte an der „Düsseldorfer Tabelle“. Die Düsseldorfer Tabelle ist unterteilt in Einkommens- und Altersstufen. Je höher das Einkommen und je älter das Kind, desto höher fällt der Kindesunterhalt aus.

Beim Unterhalt für Minderjährige kommt es immer auf das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils an, beim Volljährigenunterhalt auf die zusammengerechneten Einkünfte beider Eltern.

Die Tabellen sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Personen Unterhalt gewährt. Bei einer geringeren oder größeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten ist daher grundsätzlich eine Herab- bzw. Heraufstufung vorzunehmen.

**Achtung:** Auf den ersten Blick sieht die Kindesunterhaltsbestimmung anhand der Düsseldorfer Tabelle recht einfach aus. Vor dem Blick in die Tabelle steht jedoch die Einkommensermittlung, die sich oftmals schwierig gestaltet.

**29. Was ist mit dem Kindergeld?**

Das Kindergeld in Höhe von 255 € wird demjenigen Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind auch tatsächlich lebt. Entsprechende Anträge sind bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. Bei minderjährigen Kindern mindert das Kindergeld zur Hälfte den sich aus der Tabelle ergebenden Kindesunterhalt.

Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld in vollem Umfang auf den sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergebenden Kindesunterhalt des Kindes anzurechnen.

**30. Wird Einkommen des Kindes angerechnet?**

Bei minderjährigen Kindern gilt: Erzielte Einkünfte der Kinder durch z.B. Schülerarbeit oder Ferienjobs sind in aller Regel nicht auf den Kindesunterhalt anzurechnen. Wird hingegen eine Ausbildungsvergütung erzielt, ist diese nach Abzug eines ausbildungsbedingten Aufwandbetrages hälftig auf den Kindesunterhalt anzurechnen.

Bei volljährigen Kindern gilt: Erhalten volljährige Kinder eine Ausbildungsvergütung, ist diese grundsätzlich nach Abzug von ausbildungsbedingten Aufwendungen voll auf den Kindesunterhalt anzurechnen. Geringe Einkünfte eines Schülers bzw. Studenten aus einer neben der Ausbildung ausgeübten Tätigkeit werden hingegen grundsätzlich nicht angerechnet.

**31. Wird das Vermögen eines Kindes berücksichtigt?**

Minderjährige Kinder müssen nur im Ausnahmefall vorhandenes Vermögen zur Minderung ihrer Bedürftigkeit beim Kindesunterhalt einsetzen. Auch in diesem Punkt sind sie gegenüber volljährigen Kindern privilegiert, denn volljährige Kinder müssen grundsätzlich auch ihr Vermögen einsetzen, bevor sie die Eltern auf Kindesunterhalt in Anspruch nehmen. Allerdings wird ihnen ein Notgroschen zugewilligt. Je nach Lage des Falles gewährt die Rechtsprechung volljährigen Kindern einen Freibetrag von 2.000 € bis 5.000 €.

Keine Unterschiede zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern bestehen aber, wenn es um Einkünfte aus dem Vermögen geht (z.B. Zinseinkünfte). Diese müssen in jedem Fall von dem Kind eingesetzt werden, sie mindern also den Kindesunterhalt.

**32. Was ist, wenn das Kind sich im Wehr- oder Zivildienst befindet?**

Leistet ein (in der Regel) volljähriges Kind den Wehrdienst ab, hat es während dieser Zeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindesunterhalt. Sein Bedarf ist nämlich durch die staatlichen Geld- und Sachbezüge gedeckt. Etwas anderes gilt nur, wenn ein besonderer zusätzlicher Unterhaltsbedarf besteht und der Wehrsold hierfür nicht ausreicht.

Gleiche Grundsätze gelten beim Zivildienstleistenden. Wird dem Zivildienstleistenden jedoch keine dienstliche Unterkunft gestellt, kann er wegen des Wohnbedarfs unter Umständen von den Eltern Kindesunterhalt beanspruchen.

**33. Ab wann muss Kindesunterhalt gezahlt werden?**

Kindesunterhalt wird ab dem 01. des Monats geschuldet, in dem der Unterhaltspflichtige zur Zahlung von Kindesunterhalt oder zur Erteilung der Auskunft über sein Einkommen aufgefordert wurde, oder ein entsprechender Unterhaltsantrag bei Gericht rechtshängig geworden ist. Vorausgesetzt ist natürlich, dass ein Unterhaltsanspruch bereits dem Grunde nach bestand.

**Achtung:** Wird der Unterhaltsschuldner nicht rechtzeitig und richtig mit Unterhaltszahlungen in Verzug gesetzt, drohen finanzielle Verluste!

**34. Wie lange muss Kindesunterhalt gezahlt werden?**

Kinder haben solange Anspruch auf Kindesunterhalt, bis sie eine eigene Lebensstellung erreicht haben, also auf eigenen Füßen stehen können. Umfasst sind die Kosten einer angemessenen Ausbildung. Dabei sind sowohl die Begabungen und Fähigkeiten des Kindes als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu berücksichtigen. Das Kind trifft allgemein die Pflicht, die Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu verfolgen, um sie innerhalb angemessener und üblicher Dauer zu beenden. Ein so genanntes „Bummelstudium“ müssen die Eltern nicht finanzieren. Im Normalfall besteht der Anspruch auf Kindesunterhalt bis zum Ausbildungsabschluss in einem Beruf. Volljährige Kinder, die sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, müssen durch eine eigene Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sicherstellen.

**35. Wie kann ich kontrollieren, ob das Kind ordentlich studiert?**

Der Unterhaltszahler kann von dem Kind verlangen, dass er über den Fortgang der Ausbildung und über die jeweils erbrachten Leistungen informiert wird. Er kann über den Verlauf der Ausbildung entsprechende Leistungsnachweise (z.B. Zeugnisse) verlangen. Kommt ein Kind dieser Verpflichtung trotz entsprechender Aufforderung nicht nach, können die Eltern hinsichtlich der Unterhaltszahlungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis die entsprechenden Belege vorgelegt worden sind.

**Achtung:** Ggf. empfiehlt es sich in einem derartigen Fall, ein gerichtliches Abänderungsverfahren einzuleiten.

**36. Was ist, wenn das Kind nach einer Lehre noch ein Studium machen möchte?**

Auch in derartigen Fällen sind die Eltern weiterhin unterhaltspflichtig, wenn das Studium mit der Ausbildung in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht und die weiteren Kosten den Eltern wirtschaftlich zumutbar sind.

**37. Wie komme ich denn eigentlich an mein Geld?**

Als Unterhaltsberechtigter sollten Sie immer bestrebt sein, einen vollstreckbaren Titel in Händen zu halten. Nur so können Sie eine gewisse Sicherheit haben, regelmäßig das Ihnen zustehende Geld zu erhalten. Aus diesem Grund haben Sie selbst dann einen Anspruch darauf, dass über den Kindesunterhalt ein vollstreckbarer Titel geschaffen wird, wenn der Unterhaltspflichtige in der Vergangenheit immer pünktlich den Unterhalt gezahlt hat. Ein vollstreckbarer Titel kann ein Beschluss, ein gerichtlicher Vergleich, eine notarielle Urkunde oder eine Jugendamtsurkunde sein. Die Erstellung einer Jugendamtsurkunde ist eine für den Unterhaltspflichtigen kostengünstige Möglichkeit, einen vollstreckbaren Titel über den Kindesunterhalt zu schaffen – dabei sollte der Unterhaltspflichtige darauf achten, dass die Urkunde zeitlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes befristet wird.

**38. Können vorhandene Titel über Unterhalt abgeändert werden?**

Ist der Kindesunterhalt tituliert und ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, kann ein sog. Abänderungsantrag gestellt werden. Der zu zahlende Kindesunterhalt kann so bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse angepasst werden.

Typischerweise ist so eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse gegeben, wenn die Kinder in die nächsthöhere Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle reinwachsen, volljährig werden, oder sich die Einkünfte bei dem Unterhaltspflichtigen oder –berechtigten erheblich ändern.